

Positionspapier zum Elften Kinder- und Jugendbericht

Vorbemerkungen

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht nimmt eine Analyse der Lebensbedingungen junger Menschen vor und stellt als Leitmotiv „die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“ in den Mittelpunkt.

Diese wesentliche Kernaussage wird begrüßt und ist ein Auftrag für Politik, öffentliche Verwaltung und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aktiv junge Menschen und Familien (Familie ist dort, wo Kinder leben) zu unterstützen und bedarfsgerechte Angebotsstrukturen zu schaffen.

Der EREV bezieht hiermit zu einigen wesentlichen Aussagen und Forderungen der Sachverständigenkommission Stellung, ohne damit den Anspruch einer Gesamtbewertung zu erheben.¹

Da im vorliegenden Bericht die einzelnen Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe nur mittelbar einer Analyse unterzogen werden, regt der EREV als Themenstellung für den nächsten Kinder- und Jugendbericht eine umfassende und differenzierte Bestandsaufnahme zur Bewährung des SGB VIII, insbesondere der Leistungen der Erziehungshilfen, an.

1. Jugendhilfe ist Zukunftssicherung

Die demographische Entwicklung verdeutlicht den gesellschaftlichen Handlungsbedarf. Etwa 25 Prozent der Bevölkerung sind über 60, etwa 20 Prozent unter 20 Jahren alt. Hieraus leitet sich ein besonderer Unterstützungs- und Förderungsbedarf von jungen Menschen und Familien ab. Es muss über die bestehenden Jugendhilfeangebote hinaus eine bedarfsgerechte und nachhaltige Jugendhilfeinfrastruktur in Abstimmung mit den regionalen Institutionen (Schulen, Arbeitsverwaltung, Ausbildungsträger etc.) geschaffen werden.

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht empfiehlt, dass die Ausgaben den Aufgaben folgen sollen. Der EREV unterstützt diese Empfehlung und bekräftigt: Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen sind unabhängig von kommunalen Haushaltslagen zu erfüllen, weil Jugendhilfe Zukunftssicherung bedeutet.

¹ Der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) hat sich in den letzten Monaten innerverbandlich mit den Aussagen des Berichts auseinandergesetzt und hierüber in den Heften 1,2 u. 3/2002 der EJ berichtet. Dieses im Fachausschuss Jugendhilfepolitik erarbeitete Diskussionspapier wurde von Fachbeirat und Vorstand des Verbandes inhaltlich erörtert und am 30. Januar 2003 vom Vorstand verabschiedet.

2. Rechte von jungen Menschen stärken

Der Elfte Kinder- und Jugendbericht regt an, Kindern und Jugendlichen einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung in §27 SGB VIII einzuräumen. Weiterhin spricht sich der Bericht dafür aus, den Artikel 6 des Grundgesetzes um ein „Recht des Kindes auf Förderung und Erziehung“ zu ergänzen. Der EREV unterstützt diese Anregungen nachdrücklich und befürwortet die Stärkung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen in allen Bereichen der Jugendhilfe.

Darüber hinaus spricht sich der EREV dafür aus, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung einzuräumen.

3. Stärkere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen

Der EREV begrüßt prinzipiell die Forderung des Elften Kinder- und Jugendberichtes nach Einbeziehung aller behinderten jungen Menschen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe, weil jeder junge Mensch unabhängig von seiner persönlichen Situation Anspruch auf die in § 1 SGB VIII garantierte Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Dieser Zuständigkeitswechsel ist fachlich aber nur zu verantworten, wenn damit keine Verschlechterung bei der Leistungsgewährung einhergeht und die Betroffenen sowie ihre Verbände mit dem Zuständigkeitswechsel einverstanden sind.

4. Verbesserung der Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund

Im Elften Kinder- und Jugendbericht wird festgestellt, dass junge Menschen mit Migrationserfahrungen häufig einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Die Inanspruchnahme von ambulanten Erziehungshilfen seitens der Betroffenen ist unterdurchschnittlich. Sie sind dagegen überrepräsentiert bei eingriffsorientierten Leistungen (Inobhutnahme etc.).

Der EREV unterstützt daher die Forderung nach niedrigschwelligen Zugangsformen zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für jungen Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Angehörigen sowie nach Angeboten die sich stärker an den spezifischen Bedürfnissen dieser Zielgruppen ausrichten.

Der Tatsache, dass die Inanspruchnahme einer stationären Erziehungshilfe durch Ausländer zu deren Ausweisung führen kann, ist durch die Streichung des entsprechenden Ausweisungstatbestands im § 46 Ausländergesetz abzuwehren.

5. Adäquate Konzepte für schwierige junge Menschen

Der EREV tritt ebenso wie die Sachverständigenkommission für eine differenzierte und transparente Debatte zum Thema „geschlossene Unterbringung“ ein.

Der EREV unterstreicht die Auffassung der Kommission, dass die „geschlossene Unterbringung“ keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen ist.²

² Siehe EREV-Schriftenreihe 3/2002

Die von der Kommission vertretene Auffassung, dass „in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine... angemessene Form der Intervention (sei)“, bedarf einer empirischen Belegung.

Weiterhin hätte die Kommission gut daran getan, die rechtlichen Voraussetzungen (Selbst- und Fremdgefährdung) für freiheitsentziehende Maßnahmen und deren Beendigung deutlicher herauszustellen und die Forderung nach Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 70 ff. FGG, zu erheben.

Dies ist ein wesentlicher Baustein zur Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

6. Neuordnung von Aufgaben und Leistungen und geeignete Finanzierungsformen

Entgelte für Jugendhilfeangebote müssen sich an fachlicher Qualität orientieren. Die Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards ist gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger. Federführend ist hierbei der Jugendhilfeausschuss. Dabei muss die Gewährung von qualifizierten Erziehungshilfen den gesetzlich verankerten Prinzipien (Wunsch- und Wahlrecht, Vielfalt, Subsidiarität, Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung) folgen.

Der EREV teilt die Kritik im Elften Kinder- und Jugendbericht an einem reinen Kostenwettbewerb in der Jugendhilfe. Er kritisiert jedoch die von der Kommission voreilige Proklamierung eines fachlich regulierten Wettbewerbsmodells, welches an erst zu schaffende Voraussetzungen gebunden ist und bisher seine Leistungsfähigkeit nicht bewiesen hat.

Der EREV unterstützt die Empfehlung, die Aufgaben des Jugendamtes auf Planung, Entscheidung, Evaluation, Controlling und hoheitliche Aufgaben zu konzentrieren und alle anderen Leistungen durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen.³ In diesem Zusammenhang sieht der EREV die Notwendigkeit, die steuernde Funktion des Jugendhilfeausschusses zu stärken.

Hannover, 30. Januar 2003

³ Siehe hierzu EREV-Positionspapier zu Verhandlungen und Vereinbarungen nach §§ 78 a ff SGB VIII vom 7. März 2002, abgedruckt in EJ 2/2002